

SPESEN- UND ENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT

gültig ab 1. Mai 2024

Obwohl im nachstehenden Pflichtenheft aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	ANWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH	3
1.1.	Geltungsbereich.....	3
1.2.	Einhaltung des Reglements.....	3
2.	GRUNDSATZ	3
2.1.	Spesen und Unkosten	3
2.2.	Privatauslagen	3
2.3.	Sonstige Entschädigungen.....	3
2.4.	Vergütung Vorstand.....	3
3.	AUSLANDREISEN	4
3.1.	Bewilligung.....	4
3.2.	Flugreisen, Hotelreservierungen.....	4
3.3.	Reisevorschuss	4
3.4.	Kreditkarten	4
4.	TRANSPORTMITTEL	4
5.	SPESENABRECHNUNG	5
5.1.	Allgemeines	5
5.2.	Überwachung der Spesenabrechnung	5
5.3.	Belege, Quittungen, Einzahlungsscheine.....	5
5.4.	Vorschüsse.....	5

6.	VERSICHERUNGSSCHUTZ	6
7.	SPESENANSÄTZE	6
7.1.	Auswärtige Verpflegung	6
7.2.	Reisespesen	7
7.3.	Übernachtungen	7
8.	REGELUNGEN KUNSTLAUFEN UND EISTANZEN	8
8.1.	ISU-Meisterschaften	9
8.2.	ISU-Grand Prix und Junior Grand Prix	10
8.3.	Internationale Wettkämpfe ISU.....	10
9.	REGELUNGEN SPEED SKATING UND SHORT TRACK	13
9.1.	ISU-Wettkämpfe: WC, EM, WM Senioren und Junioren	13
9.2.	Internationale Wettkämpfe.....	14
10.	REGELUNGEN SYNCHRONIZED SKATING	15
10.1.	Spesenansätze	15
10.2.	Entschädigungsansätze	15
10.3.	Honorar-Pauschalen bei Kursen	15
10.4.	Officials	16
10.5.	Monitoring	16
11.	INTERNATIONALE EINSÄTZE	17
12.	SCHLUSSBEMERKUNG	17

1. ANWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung im Zusammenhang mit Aufgaben von Swiss Ice Skating für alle:

- Vorstandsmitglieder Swiss Ice Skating
- Mitglieder und Mitarbeitende der Kommissionen
- Mitarbeitende, die ausserhalb des Vorstandes und der Kommissionen von Swiss Ice Skating im Auftrag derselben Aufträge ausführen
- Mandatsträger/innen, Angestellte und Mitglieder von Arbeitsgruppen
- Mitglieder der Swiss Ice Skating-Delegationen

1.2. Einhaltung des Reglements

Jedes Vorstands- und Kommissions-Mitglied trägt persönlich die Verantwortung für die im Reglement festgelegten Grundsätze.

2. GRUNDSATZ

Swiss Ice Skating vergütet grundsätzlich für Reise- und Repräsentationsspesen sowie für Unkosten die effektiven Ausgaben, sofern nicht eine Pauschalregelung vorliegt.

2.1. Spesen und Unkosten

Die Spesen und Unkosten müssen in einem direkten Zusammenhang mit dem Auftrag von Swiss Ice Skating stehen und sind „kostenbewusst“ zu beschränken.

2.2. Privatauslagen

Privatauslagen (z.B. Minibar, Privattelefonate usw.) gelten nicht als Spesen.

2.3. Sonstige Entschädigungen

Swiss Ice Skating gewährt keine Entschädigungen für Kleider, Reiseartikel usw.

2.4. Vergütung Vorstand

Den Mitgliedern des Vorstandes von Swiss Ice Skating wird jährlich eine Spesenpauschale vergütet. Damit sollen kleinere Nebenkosten und Unkosten wie z.B. Büro, PC, Internet- und Telefongebühren, Porti, kleines Büromaterial usw. abgegolten werden. Die Höhe dieser Pauschale wird im Rahmen des Budgets durch den Vorstand jährlich festgelegt.

3. AUSLANDREISEN

3.1. Bewilligung

Auslandreisen sind durch den Vorstand von Swiss Ice Skating und, sofern diese bereits im Budget festgelegt sind, durch den entsprechenden Kommissions-Chef zu bewilligen. Wird eine Reise gemeinsam mit anderen Mitarbeitern und Sportlern unternommen, so ist durch gute Vorbereitung und Koordination sicherzustellen, dass die Möglichkeiten optimal ausgenutzt werden (z.B. Rabatte usw.).

3.2. Flugreisen, Hotelreservationen

Diese sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating vorzunehmen, wenn Swiss Ice Skating die Kosten vollumfänglich übernimmt. Der jeweilige Delegationsleiter ist verantwortlich dafür, dass die detaillierten Informationen (Flugdaten resp. -zeiten, Anzahl Einzel- und Doppelzimmer usw.) rechtzeitig bei der Geschäftsstelle eingehen.

Swiss Ice Skating

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 359 73 60

E-Mail: info@swissiceskating.ch

3.3. Reisevorschuss

Für grössere Reisen kann der Delegationsleiter beim Geschäftsführer von Swiss Ice Skating einen angemessenen Vorschuss beziehen. Eine Kopie dieses Antrages muss gleichzeitig dem entsprechenden Kommissionschef zugestellt werden.

3.4. Kreditkarten

Die Verwendung von privaten / persönlichen Kreditkarten ist freigestellt. Deren Kosten werden von Swiss Ice Skating nicht übernommen.

4. TRANSPORTMITTEL

Alle, die auf Kosten von Swiss Ice Skating reisen, haben jeweils ein für den Verband günstiges Transportmittel zu wählen. Es sind die öffentlichen Transportmittel wie Bahn, Bus, Tram und Flugzeug zu benützen.

5. SPESENABRECHNUNG

Die Abrechnungs- und Vorschussformulare (Excel-Datei) können unter www.swissiceskating.ch (Downloads/Formulare/Spesenabrechnung) heruntergeladen werden.

Beim Ausfüllen der Abrechnungen ist folgendes zu beachten:

5.1. Allgemeines

Die Abrechnungsformulare sind für sämtliche Spesenabrechnungen zu verwenden. Es kann laufend abgerechnet werden. Der letzte Abrechnungstag für das laufende Rechnungsjahr ist jeweils der 30. April.

5.2. Überwachung der Spesenabrechnung

Die Chefs der entsprechenden Kommission sind verpflichtet, die Spesenabrechnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und Beanstandungen und/oder Unklarheiten mit dem Ausstellenden abzusprechen. Nach allenfalls vorgenommenen Korrekturen wird die Abrechnung an den Geschäftsführer eingereicht.

5.3. Belege, Quittungen, Einzahlungsscheine

- Die nicht durch Pauschalen abgegoltenen Spesen sind durch Belege nachzuweisen;
- Die Belege sind nach Datum geordnet und nummeriert der Abrechnung beizulegen;
- Belege von Restaurants sind bei mehr als zwei Personen mit Namen und Funktion der Teilnehmenden zu ergänzen;
- Damit die Auslagen gemäss Spesenabrechnung schnell vergütet werden können, ist der Abrechnung jeweils die IBAN-Nummer mit Bankangabe und die Wohnadresse aufzuführen;
- Besteht bei einem Vorschuss nach Vorliegen der Abrechnung ein Saldo zugunsten von Swiss Ice Skating, so ist dieser Betrag sofort auf das entsprechende Konto (Info durch GS) von Swiss Ice Skating zurückzuerstatten;
- Sofern der Vorstand von Swiss Ice Skating für eine Aktivität ein maximales Kostendach spricht, sind diese Ausgaben mit Belegen abzurechnen. Falls das Kostendach nicht ausgeschöpft wird, werden die effektiven Kosten vergütet.

5.4. Vorschüsse

Alle berechtigten Personen können beim Geschäftsführer von Swiss Ice Skating einen angemessenen Vorschuss beziehen. Eine Kopie dieses Antrages muss gleichzeitig dem entsprechenden Kommissionschef zugestellt werden.

6. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Jedes Delegationsmitglied¹ ist verpflichtet, sich gegen Unfall, Krankheit, Diebstahl, Repatriierung aus dem Ausland usw. zu versichern.

Swiss Ice Skating hat eine Annullierungskostenversicherung bis CHF 10'000.00 abgeschlossen, welche den Athleten, die betreuenden Trainer und die Preisrichter, auch im Falle von Verletzungen oder Krankheit des Läufers, einschliesst, sofern eine private Versicherung diese nicht abdeckt. Dies gilt auch im Falle von Verspätung und Ausfall des Transportmittels während der Reise, bei Streiks und Naturkatastrophen sowie bei Diebstahl von Reisepass, Identitätskarte oder Fahrkarten.

7. SPESENANSÄTZE

7.1. Auswärtige Verpflegung

Spesenberechtigte, die sich ausserhalb ihres Wohnortes auf einer offiziellen Reise befinden, erhalten für die Verpflegung eine Pauschale, sofern die Verpflegung nicht durch den Organisator übernommen wird:

Frühstück: CHF 10.-- (sofern nicht im Zimmerpreis inbegriffen)
bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Abreise an den Wettkampf/Test vor 07h00 erfolgt.

Mittag- und Abendessen: CHF 40.--
für sämtliche von Swiss Ice Skating organisierten und genehmigten Veranstaltungen und Sitzungen; Nachtessen nur bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Rückkehr an den Wohnort nach 19.00 Uhr erfolgt.

Für Repräsentationen der Vorstandsmitglieder können die effektiven Aufwendungen nach Originalbelegen geltend gemacht werden.

¹ Als «Delegationsmitglieder» gelten folgende Personen:

Athleten, Trainer, Preisrichter, Delegationsleiter/Teamleader, Verbands-offizielle, Teamarzt, Medienchef
Nicht mit eingeschlossen sind sämtliche Begleitpersonen (z.B. Chaperones und Angehörige)

7.2. Reisespesen

Bahn- und Autoreisen: Es werden grundsätzlich die Bahnspesen 2. Klasse vergütet. Falls eine An- oder Rückreise mit dem ÖV nicht möglich ist, werden pauschal CHF 0.70 pro Autokilometer entschädigt.

Flugreisen: Swiss Ice Skating übernimmt auf allen Flugrouten lediglich die Kosten der «Economy-Class» plus 1 Gepäckstück.

Für Athleten:

- Ab 8h Flugzeit übernimmt der Verband die Kosten für Flüge der «Economy Plus» Kategorie.
- Bei Bedarf und nach Absprache mit dem Chef Leistungssport ist ein zweites Gepäckstück erlaubt.

Taxi: Die Benützung von Taxis ist auf die Fälle zu beschränken, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen (Ausnahme: zeitliche Gründe oder übergrosses Gepäck). Die Quittung ist zwingend vorzulegen.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand bzw. in dringenden Fällen der Präsident/die Präsidentin.

7.3. Übernachtungen

Falls nicht anders vereinbart, werden die effektiven Übernachtungskosten übernommen.

8. REGELUNGEN KUNSTLAUFEN UND EISTANZEN

Honorare und Spesen an Schweizermeisterschaften Kunstlaufen und Eistanzen, Tests sowie an Kursen und Workshops von Swiss Ice Skating.

- CHF 600.00 zusätzlich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten für Technische Delegierte der Schweizer Meisterschaften (Kunstlaufen) pro Wettkampf.
- CHF 300.00 für Rechnungsführer, Systemverantwortliche und Regie Livestream an den Schweizermeisterschaften für 2 Tage bzw. CHF 400.00 für 3 Tage; zuzüglich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.
- CHF 300.00 für Moderatoren bis zu 4 Stunden; zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement. Moderatoren, die das Seminar vorbereitet (ppt, Reglemente, etc.) erhalten zusätzlich CHF 150.00.
- CHF 500.00 für Moderatoren für einen Tag (ab 4h); zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement. Moderatoren, die das Seminar vorbereitet (ppt, Reglemente, etc.) erhalten zusätzlich CHF 150.00.
- CHF 200.00 für Rechnungsführer an Kürtests (4. – 1. Klasse) resp. Stilttests (3.-1. Klasse) für 1 Tag bzw. CHF 250 für 2 Tage; zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.
- CHF 200.00 für Systemverantwortliche an Kürtests (4.-1. Klasse) pro Testsession; zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement. Sollte der Systemverantwortliche zusätzlich eine andere Funktion ausüben, wird kein zusätzliches Honorar bezahlt.
- CHF 150.00 für Experten/Mitglieder von Arbeitsgruppen für einen halben Tag (bis 4h); zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.
- CHF 300.00 für Experten/Mitglieder von Arbeitsgruppen für einen Tag (ab 4h); zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.
- CHF 60.00 für Preisrichter/Schiedsrichter und Mitglieder des technischen Panels, Kamera, Livestream sowie für Starter und Jury-Mitglieder pro Tag; zuzüglich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement.

Personen, welche mit Swiss Ice Skating in einem Anstellungsverhältnis stehen, erhalten für ihre Tätigkeit an Kursen und in Arbeitsgruppen bzw. Projekten kein Honorar.

Für Monitoring-Einsätze/Programmkontrolle organisiert durch Swiss Ice Skating, Clubs, Trainer oder Regionalverbände übernimmt der Organisator die Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement, zuzüglich einer Pauschale. Diese beträgt bis zu 5 Std CHF 150.00 und bei mehr als 5 Std CHF 200.00.

8.1. ISU-Meisterschaften

(Reise organisiert durch Swiss Ice Skating)

Die Flugtickets von Läufern, Trainern und Delegationsleitern Eiskunstlauf und Eistanz werden direkt von Swiss Ice Skating gebucht und bezahlt. Von den Teilnehmenden selbst verursachte Umbuchungskosten werden nicht vergütet.

Es werden nur die Kosten der offiziellen Delegationsmitglieder übernommen. Der Delegationsleiter ist für die Bezahlung der folgenden Kosten verantwortlich:

- Übernachtungen von Läufern und ihren Trainern sind gemäss Ausschreibung nach Abzug des von Swiss Ice Skating vorgenommenen Prepayments direkt dem Hotel zu bezahlen, und zwar ab maximal 2 Nächten vor dem Wettkampf bis eine Nacht nach dem letzten Einsatz;
- Nicht vom Organisator übernommene Verpflegungen sind dem Läufer, Trainer und dem Delegationsleiter mit pauschal CHF 50.00 pro Aufenthaltstag zu vergüten. Für Zwischenverpflegungen am An- und Rückreisetag wird jedem Teilnehmer eine Pauschale von je CHF 20.00 ausbezahlt;
- Für die Reisekosten innerhalb der Schweiz werden die Bahnkosten 2.Klasse retour zwischen Wohnort und Flughafen erstattet;
- Es sind keinerlei weitere Auszahlungen zu machen.

Die Abrechnung (inkl. Vorschuss) ist innert Monatsfrist dem zuständigen Kommissionschef zuhanden des Geschäftsführers einzureichen.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden vollumfänglich an die Athleten ausbezahlt.

8.2. ISU-Grand Prix

(Reise organisiert durch Swiss Ice Skating)

Für die ISU Grand Prix im Eiskunstlaufen und Eistanzen wird die Organisation der Reise und die Hotelreservation durch die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating gemäss den Angaben der ISU vorgenommen. Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die von der ISU selektionierten Athleten werden von den Organisatoren übernommen. Zusätzliche Unterstützung wird individuell im Anhang zur Athletenvereinbarung für den „Olympic Pool“ entsprechend den Destinationen der von der ISU selektionierten Schweizer Athleten berücksichtigt.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden vollumfänglich an die Athletinnen und Athleten weitergegeben.

8.3. ISU Junioren Grand Prix

(Reise organisiert vom Athletenteam)

Für die ISU Junior Grand Prix im Eiskunstlaufen und Eistanzen, bei denen die Reise vom Team des Athleten zu organisieren ist (die Hotelreservation erfolgt durch die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating), und nur im Falle einer Nomination durch Swiss Ice Skating, sind folgende Pauschalen für den Athleten und seinen Coach vorgesehen und werden nach dem Wettkampf ohne die Notwendigkeit von Belegen ausbezahlt (sofern in der Athletenvereinbarung nicht anders geregelt):

- CHF 1000.00 für Einzelstartende
- CHF 1'500.00 für Paare

Falls der Organisator verlangt, dass die Hotel- oder Transferreservation im Voraus durch Swiss Ice Skating vorgenommen wird, werden die effektiven Kosten von der Pauschale abgezogen.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden vollumfänglich an die Athleten ausbezahlt.

Zusätzlich gibt es von Swiss Ice Skating vorgesehene Förderprämien, welche die leistungsbezogene Unterstützung ergänzen und am Ende der Saison an die betreffenden Athleten ausbezahlt werden:

- CHF 500.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 4 bis 6.
- CHF 300.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 7 bis 9.
- CHF 750.00 für ein Paar auf dem 4. bis 6.
- CHF 450.00 für ein Paar auf dem 7. bis 9.

8.4 Challengers ISU

(Reise organisiert vom Athletenteam)

Für die ISU Challengers Wettkämpfe im Kunstlaufen und Eistanzen, für welche die Reise durch das Team des Athleten zu organisieren ist (die Hotelreservation erfolgt durch die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating), und nur im Falle einer Nomination durch Swiss Ice Skating, werden folgende Pauschalen für den Athleten vorgesehen und nach dem Wettkampf ohne die Notwendigkeit von Belegen ausbezahlt (sofern in der Athletenvereinbarung nicht anders geregelt):

- CHF 700.00 für den einzelnen Athleten (maximal 2 Wettkämpfe).
- CHF 1'050.00 für das Paar im Eiskunstlauf (maximal 2 Wettkämpfe) und im Eistanz (maximal 1 Wettkampf).

Falls der Organisator verlangt, dass die Hotel- oder Transferreservation im Voraus durch Swiss Ice Skating vorgenommen wird, werden die effektiven Kosten von der Pauschale abgezogen.

Die von der ISU vorgesehenen Leistungsprämien (Prize Money) werden, sofern vorhanden, vollumfänglich an die Athleten ausbezahlt.

Zusätzlich gibt es von Swiss Ice Skating vorgesehene Förderprämien, die diese Unterstützung auf der Grundlage der Ergebnisse ergänzen und am Ende der Saison an die betreffenden Athleten ausbezahlt werden:

- CHF 500.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 1 bis 3.
- CHF 300.00 für einen Einzelathleten auf den Plätzen 4 bis 6.
- CHF 750.00 für ein klassiertes Paar zwischen dem 1. und 3.
- CHF 450.00 für ein Paar auf dem 4. bis 6.

8.5 Internationale ISU Wettkämpfe

(Reise organisiert vom Athletenteam)

Für weitere internationale Wettkämpfe des ISU-Kalenders, bei denen die Organisation der Reise und des Hotels durch das Team des Athleten erfolgen soll und nur im Falle einer Nomination durch Swiss Ice Skating, sind folgende Pauschalen für den Athleten vorgesehen und werden nach dem Wettkampf ohne die Notwendigkeit von Belegen ausbezahlt (sofern in der Athletenvereinbarung nicht anders geregelt):

- CHF 500.00 für die Teilnahme von Mitgliedern des Nationalkaders A (Elite/U19/U17/U15) an 1 internationalen Wettkampf des ISU-Kalenders, für den die Anmeldung nur durch den Verband erfolgen kann.

- CHF 750.00 für die Teilnahme von Paaren des Nationalkaders A und B an 1 internationalen Wettkampf des ISU-Kalenders, der nur durch den Verband angemeldet werden kann.
- CHF 750.00 für die Teilnahme von Eistanzpaaren des Nationalkaders A und B an 2 internationalen Wettkämpfen des ISU-Kalenders, die nur durch den Verband angemeldet werden können.

Falls der Veranstalter verlangt, dass die Hotel- oder Transferbuchung im Voraus durch Swiss Ice Skating vorgenommen wird, werden die effektiven Kosten von der Pauschale abgezogen.

Für alle anderen ISU-Wettkämpfe, die nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, gehen die Kosten zu Lasten des Athleten, der mit Zustimmung von Swiss Ice Skating und gemäss dem gültigen Selektionskonzept selektioniert wurde. Ausnahmesituationen können jedoch von Fall zu Fall durch den Selektionsausschuss berücksichtigt werden.

Swiss Ice Skating übernimmt die Anmeldegebühren für alle vom Selektionsausschuss genehmigten ISU-Wettkämpfe.

9. REGELUNGEN SPEED SKATING UND SHORT TRACK

9.1. ISU-Wettkämpfe: WC, EM, WM Senioren und Junioren

(Reise organisiert vom Speed Athletenteam und in Athletenvereinbarung nicht anders geregelt)

Diese Regelung gilt für alle vom Selektionsausschuss der Kommission Speed (WC) und dem Vorstand Swiss Ice Skating (EM, WM) bewilligten Teilnahmen von Athleten und Coaches bzw. Trainern. Grundsätzlich werden an Athleten Pauschalen ausgeschüttet. Diese werden jährlich in der Athletenvereinbarung definiert. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

Die Flugtickets von Läufern und Trainern werden in der Regel direkt von Swiss Ice Skating gebucht und bezahlt. Von den Teilnehmenden selbst verursachte Umbuchungskosten werden nicht vergütet.

Die Athleten dürfen der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating innerhalb Monatsfrist folgende Kosten in Rechnung stellen:

- Bahnspesen 2.Klasse retour zwischen Wohnort und Flughafen oder Wettkampfort (auch im Ausland);
- Shuttle retour zwischen Flughafen und Hotel, sofern nicht vom Veranstalter angeboten und übernommen;
- Übernachtungen der Läufer und ihres Trainers, sofern Swiss Ice Skating nicht das Hotel vorausbezahlt hat, und zwar ab maximal 2 Nächten vor dem Wettkampf bis eine Nacht nach dem letzten Einsatz;
- Nicht vom Organisator übernommene Verpflegungen am Wettkampfort mit pauschal CHF 50.00 pro Tag. Eine Pauschale von je CHF 20.00 für Zwischenverpflegungen am An- und Rückreisetag.

Die gleichen Regelungen gelten auch für von Swiss Ice Skating angesetzte Selektionswettkämpfe für Olympische Spiele, ISU-Welt- und Europameisterschaften (Elite und Junioren).

Kosten für Reisen, Unterkunft und Essen (ab maximal 2 Nächten vor dem Wettkampf bis eine Nacht nach dem letzten Einsatz) von Athleten aus dem A-Nationalkader, die im direkten Zusammenhang mit der Wettkampfselektion stehen, werden vom Verband grundsätzlich vollumfänglich gedeckt.

Wenn verschiedene Stationen miteinander verbunden werden, besteht die Möglichkeit, ein Budget für diese Zwischenzeit zu erhalten. Das Budget berechnet sich anhand der Kosten für Logis aus der Ausschreibung des Rennens und der Differenz der Reisekosten, wenn hin und retour gereist werden würde. Entscheide dazu werden innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Selektion definiert.

Nicht gedeckt werden Kosten und Ausgaben für private Zwecke wie Ausflüge, Restaurant- und Barbesuche, nicht Wettkampf- oder Trainings bedingte Transporte, private Kommunikation und Roaming-Gebühren.

9.2. Internationale Wettkämpfe

(Reise organisiert vom Speed Athletenteam und in Athletenvereinbarung nicht anders geregelt)

Grundsätzlich werden an Athleten Pauschalen ausgeschüttet. Diese werden jährlich in der Athletenvereinbarung definiert. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

- Für internationale Wettkämpfe, bei welchen die Organisation von Reise, Unterkunft und Verpflegung durch das Athletenteam selbst erfolgen, muss dem Selektionsausschuss Speed mit der Nomination ein Reise Ausgaben-Budget vorgelegt werden. Aus diesem Budget müssen alle Aufwendungen für Reisen und Aufenthalt (lokale Transporte, Übernachtungen, Verpflegungen, Eintritts- und Startgebühren, etc.) von Reisebeginn bis zur Rückkehr an den Ausgangspunkt (z.B. Inzell) ersichtlich sein.

Der Chef Kommission Speed und der Finanzchef legen gemeinsam die Höhe der Pauschalen bzw. die Höhe der Kostenübernahme im Voraus fest. Die Pauschale geht an die vom Athletenteam beauftragte Kontaktperson aus dem Team. Diese rechnet mit den Teammitgliedern selbst ab.

Aufwendungen, die den von Swiss Ice Skating zugesagten Pauschalbeitrag übersteigen, müssen von den Athleten selbst getragen werden.

10. REGELUNGEN SYNCHRONIZED SKATING

Die folgenden Spesen- und Entschädigungsansätze – ausgerichtet durch den Organisator – gelten für sämtliche von Swiss Ice Skating genehmigten Wettkämpfe (international wie inter-club) sowie SYS Tests.

10.1. Spesenansätze

Bahn- und Autoreisen

Es werden grundsätzlich die Bahnspesen 2. Klasse vergütet (ohne Ermässigung). Falls eine An- oder Rückreise mit ÖV-Mitteln nicht möglich ist, werden pauschal CHF 0.70 pro Autokilometer entschädigt.

Frühstück

CHF 10.00 (sofern nicht im Zimmerpreis inbegriffen) bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Abreise an den Wettkampf/Test vor 07:00 Uhr erfolgt.

Mittag- und Abendessen

CHF 40.00. Diese Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn vom Organisator keine Mahlzeit angeboten wird. Abendessen nur bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Rückkehr an den Wohnort nach 19:00 Uhr erfolgt. Fernbleiben an organisierten Nachtessen berechtigt nicht zum Bezug der Entschädigung von CHF 40.00.

Unterkunft

Es werden die effektiven Kosten übernommen.

10.2. Entschädigungsansätze

Schweizer Officials (Preisrichter sowie Mitglieder des Technischen Panels): mindestens CHF 50.00 pro Tag.

Rechnungsführer und Systemverantwortliche: mindestens CHF 150.00 pro Tag.

10.3. Honorar-Pauschalen bei Kursen

Für ein (1) Referent gilt folgende Honorar-Pauschale:

- Bis 4 Stunden CHF 300.00 plus Reisekosten und Verpflegung
- Ab 4 Stunden CHF 500.00 plus Reisekosten und Verpflegung

Diese Honorar-Pauschale wird bei zwei (2) oder weiteren Referenten anteilmässig aufgeteilt.

Der Organisator übernimmt die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft gemäss Punkt 10.1. Spesenansätze.

10.4. Officials

(Preisrichter sowie Mitglieder des Technischen Panels und Referenten aus dem Ausland)

Wettkampf und Tests

- Der Organisator übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aller Officials gemäss Punkt 10.1., Spesenansätze;
- Die Reisekosten für Mitglieder des Technischen Panels übernimmt der Organisator;
- Die Reisekosten des Preisrichters werden von ihm selbst oder von seinem Landesverband übernommen.

10.5. Monitoring

Die Entschädigung für Monitoring-Einsätze/Programmkontrolle organisiert durch Swiss Ice Skating, Clubs, Trainer oder Regionalverbände erfolgt gemäss SYS Communication Nr. 20.

11. INTERNATIONALE EINSÄTZE

Von der ISU oder von Swiss Ice Skating für int. Einsätze nominierte Preisrichter, Referees, TS, TC, Data- und Video-Operator erhalten die Bahnspesen 2.Klasse bis und ab Flughafen Zürich, Genf, Basel, Bern oder Lugano vergütet. Normalerweise bucht Swiss Ice Skating die Flugtickets. Bei Benützung des Autos werden die Bahnspesen 2. Klasse vergütet.

Zusätzlich können für den An- und Rückreisetag je CHF 40.00 Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt werden. Unterkunft und Verpflegung am Wettkampfort gehen zu Lasten des Veranstalters. Durch den Veranstalter nicht übernommene Verlängerungstage gehen zu Lasten der Teilnehmenden (Unterkunft und Verpflegung).

12. SCHLUSSBEMERKUNG

In allen anderen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand; er kann auch jederzeit das vorliegende Reglement abändern.

Swiss Ice Skating

Die Präsidentin
Diana Barbacci Lévy

Der Vizepräsident
Jan Cafilisch

Ittigen, 1. Mai 2024